

§ 36 QualV (Bayern) — Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Abschnitte 1 bis 6 und 8 gelten mit Ausnahme der §§ 12 bis 15 für staatlich anerkannte Hochschulen entsprechend.
- (2) In die zentrale Eignungsprüfung für Sportstudiengänge (§§ 12 bis 15) kann eine staatlich anerkannte Hochschule, die einen Sportstudiengang anbietet, auf Antrag, über den das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet, einbezogen werden. Stellt die Hochschule keinen Antrag, regelt sie die Einzelheiten der Eignungsprüfung durch Satzung; § 19 Abs. 2 gilt mit Ausnahme von Satz 1 Nrn. 9 und 10 entsprechend. Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann nur bei Erfüllung der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und Vorlage eines ärztlichen Attests über die volle Sporttauglichkeit erfolgen.
- (3) Für andere, nicht in Abschnitt 2 genannte künstlerische Studiengänge kann die Hochschule durch Satzung neben der Eignungsprüfung den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 BayHSchG und weitere Vorbildungsnachweise fordern.
- (4) Zuständige Stelle im Sinn von § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ist bei Hochschulen, die noch nicht über die dauerhafte staatliche Anerkennung verfügen, die Zeugnisanerkennungsstelle.

Zitiervorschlag: § 36 QualV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualV/36>